

Olten, 17.04.2021

## **COVID-19-Schutzkonzept Swiss Orienteering** (Gültig ab 19.04.2021)

### **1 Grundlagen**

- Am 14.04.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen auch von allen OL-Sporttreibenden bis auf weiteres zwingend eingehalten werden.
- Das vorliegende Schutzkonzept hält nationale Mindestvorgaben für OL-Sportaktivitäten fest. Die Kantone können restriktivere Regelungen anordnen. In solchen Fällen gelten die restriktiveren Einschränkungen des jeweiligen Kantons.
- Die vom Bund angeordneten Massnahmen haben das Ziel, ein Ansteigen der Ansteckungsfälle zu verhindern und gleichzeitig sportliche Aktivitäten zu ermöglichen. Insofern sind Sportaktivitäten generell darauf hin zu überprüfen, ob sie ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit sich bringen, auch wenn sie gemäss der gültigen Verordnung erlaubt wären.

### **2 Grundsätze für Sportaktivitäten**

#### **1. Nur symptomfrei zur Sportaktivität**

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause, isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt.

#### **2. Abstand halten**

Sportaktivitäten sind so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

#### **3. Gründlich Hände waschen und desinfizieren**

Hygiene spielt bei der Bekämpfung der Pandemie eine entscheidende Rolle. Wer seine Hände vor und nach der Sportaktivität gründlich mit Seife wäscht und desinfiziert, schützt sich und sein Umfeld.

#### **4. Schutzkonzept und Corona-Beauftragte\*r**

Für Sportaktivitäten mit einer Beteiligung ab 6 Personen ist ein\*e Corona-Beauftragte\*r zu bestimmen, welche\*r sich um die Erstellung eines Schutzkonzepts kümmert und die Umsetzung desselben sicherstellt. Schutzkonzepte sind rigoros und ausnahmslos durchzusetzen.

Sportaktivitäten bis 5 Personen (inkl. Leitungsperson) sind von der Erstellung eines Schutzkonzepts befreit, die empfohlenen Hygienemassnahmen sind von allen Beteiligten dennoch strikt einzuhalten.

### **3 Bestimmungen für Sportaktivitäten**

#### **3.1 Sportaktivitäten Breitensport**

- Sportaktivitäten im Freien einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum können für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen durchgeführt werden.
- Sportaktivitäten im Freien mit mehreren Gruppen à max. 15 Personen sind denkbar, wenn die Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder weder annähern noch durchmischen.
- Trainings in Innenräumen können durchgeführt werden. Dabei muss sowohl eine Schutzmaske getragen als auch der Mindestabstand eingehalten werden. Für die Ausübung von Tätigkeiten, die das Tragen einer Schutzmaske nicht erlauben, muss

sichergestellt sein, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 Quadratmeter bei körperlich anstrengender Aktivität, 15 Quadratmeter ohne körperliche Anstrengung) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht. Es sind höchstens 15 Personen in einem Raum zulässig. Es ist zusätzlich das Schutzkonzept des Anlagebetreibers zu beachten.

### 3.2 Sportaktivitäten Leistungssport

- Dem Leistungssport zugeordnet werden gemäss den aktuell geltenden Massnahmen Personen, die im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder einer Swiss Olympic Talent Card (National oder Regional) sind. Zu den nationalen Kadern von Swiss Orienteering zählen auch die Athlet\*innen der Anschlussgruppen.
- Sportaktivitäten im Leistungssport können für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) ohne Einschränkungen in Innenräumen und im Freien durchgeführt werden.
- Publikum (Besucherinnen und Besucher) ist zu den Wettkämpfen zugelassen. In Innenräumen sind maximal 50 Zuschauende erlaubt, im Freien maximal 100. Die für und von Publikum einzuhaltenden Schutzvorkehrungen sind in [Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) umschrieben.
- Betreiben Leistungssportler\*innen zusammen mit Nicht-Leistungssportler\*innen Sportaktivitäten, so gelten die Regelungen gemäss Absatz 3.1.

### 3.3 Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger

- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es für Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, keine Einschränkungen.
- Zur Leitung der Sportaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind so viele Leitungspersonen zugelassen, wie bei Sportaktivitäten ohne Einschränkungen dabei sein würden.
- Erwachsene Personen mit Jahrgang 2000 oder älter dürfen Kinder, die nicht selbstständig eine Sportstätte/Trainings-/Wettkampfbereiche besuchen können, in Innenbereiche von Sportstätten/Trainings-/Wettkampfbereiche begleiten, müssen diese aber nachher wieder verlassen. Wie weit und wie lange die erwachsenen Personen die Kinder begleiten dürfen hängt von den Raumverhältnissen ab, die Mindestdistanz zu anderen Eltern und Kindern muss dauerhaft gewährleistet sein.
- Betreiben Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger zusammen mit Personen mit Jahrgang 2000 oder älter Sportaktivitäten, so gelten für sie die Regelungen gemäss Absatz 3.1.

## 4 Bestimmungen für J+S-Aktivitäten

- Für J+S-Aktivitäten gelten sowohl im Breitensport als auch bei Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger die gleichen Vorgaben wie für die übrigen Sportaktivitäten.
- Durchführung von Sportlagern:
  - o Sportlager sind für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger unter Einhaltung der aktuell gültigen Schutzvorgaben (des Bundes, der Kantone und der Anlagebetreiber) durchführbar.
  - o Sportlager für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind nicht zulässig.

## 5 Diverses

Weiterführende Informationen zu den Bestimmungen im Sport finden sich auf der [Homepage von Swiss Olympic](#), [der COVID-19-Seite des BASPO](#) und der [J+S-Seite des BASPO](#).

## **6 Kommunikation**

Das Schutzkonzept wird über folgende Kanäle kommuniziert.

- Homepage von Swiss Orienteering
- Vereinsmailing

## **Anhang: Erläuterungen und Empfehlungen**

Es ist im Breitensport für Erwachsene (Personen mit Jahrgang 2000 oder älter) und im Leistungssport (Personen mit Swiss Olympic Card oder Swiss Olympic Talent Card) gleichermassen möglich, Sportaktivitäten für Einzelpersonen und Gruppen bis 15 Personen durchzuführen. Für solche Sportaktivitäten sind Gruppen von max. 15 Personen zu bilden. Eine Durchführung von Sportaktivitäten, inklusive Wettkämpfe, mit mehreren solchen Gruppen à 15 Personen ist möglich, wenn die jederzeitige Auseinanderhaltung der Gruppen sichergestellt werden kann und sich nie mehr als 15 Personen im Start-/Zielbereich aufhalten.

Nehmen Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger an der gleichen Sportaktivität wie Personen mit Jahrgang 2000 oder älter und/oder Leistungssportler\*innen teil, muss auch bei Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger eine Gruppengrösse von max. 15 Personen eingehalten werden und eine Durchmischung verhindert werden.

Helfer\*innen können als eigene Personengruppe betrachtet werden, wenn das Auseinanderhalten der Gruppen sichergestellt ist.

### **Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen**

Als ausgeprägte Einzelsportart in flächenmässig grosszügigem Wettkampfgelände ist das Einhalten sämtlicher Schutzbestimmungen während des Wettkampfs im Orientierungslauf jederzeit problemlos möglich. Spezielles Augenmerk ist von den Organisatoren von Wettkämpfen deshalb insbesondere auf alle Personenflüsse vor dem Start und nach dem Zieleinlauf zu legen.

### **Infrastruktur im Wettkampfbereich**

- Die Infrastruktur ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, auf beispielsweise Garderoben, Kinderhorte, Informationsstand etc. zu verzichten.
- Der Betrieb einer Festwirtschaft ist möglich. Die Möglichkeiten richten sich nach [Art. 5a Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage](#).
- Durch die Organisatoren ist sicherzustellen, dass keine Kontrollposten, Überläufe, im Start- oder Zielbereich grössere Ansammlungen entstehen können, die die übergeordneten Grundsätze (gemäss Schutzkonzept) verletzen. Insbesondere der Vorstart ist mit den Startzeiten, Anmarschwegen etc. so zu organisieren, dass die übergeordneten Grundsätze jederzeit eingehalten werden können.

### **Personen am Wettkampf**

- Der Organisator muss sicherstellen, dass die Personengruppen à max. 15 Personen klar definiert und kommuniziert sind und eine Durchmischung der Personengruppen verhindert wird.
- Swiss Orienteering empfiehlt ausserhalb von direkten sportlichen Tätigkeiten (Einlaufen, Wettkampf, Auslaufen etc.) eine Maskenpflicht, auch wenn Mindestabstände eingehalten werden.
- Um die Zahl der Teilnehmenden steuern zu können, sind bei den Anmeldungen die Personengruppen zu definieren. Die Anmeldung soll über ein Online-Anmeldeportal inkl. Online-Startgeldzahlung erfolgen. Damit ist die Rückverfolgbarkeit sichergestellt und der Kontakt mit Barzahlung entfällt.

### **Wettkampfbereitschaft**

- Die Teilnehmer\*innen sind mit der Ausschreibung, Weisungen und den Funktionären vor Ort auf das Schutzkonzept hinzuweisen. Das Schutzkonzept ist rigoros und ausnahmslos durchzusetzen. Insbesondere ist auf die übergeordneten Grundsätze mit geeigneten Hinweisen wiederholt aufmerksam zu machen.

- Möglichkeiten für die Wettkampfformorganisation angesichts der verschiedenen Läufer\*innen-Gruppen (Leistungssportler\*innen, Breitensportler\*innen mit Jahrgang 2000 oder älter, Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger):
  - o Zeitliche Trennung: gleiche Start-/Zielbereiche, aber zeitlich klare Abtrennung der Läufer\*innen-Gruppen
  - o Örtliche Trennung: Separate Start-/Zielbereiche für alle Läufer\*innen-Gruppen, Wettkämpfe finden gleichzeitig statt.
  - o Alle Läufer\*innen-Gruppen zusammen: Es gelten die Schutzbestimmungen der Breitensportler\*innen mit Jahrgang 2000 oder älter.
- Sämtliche Marschwege der Teilnehmer\*innen sollten ab Eintreffen im Umfeld des Wettkampfgeländes bis Verlassen desselben im "Einbahnverkehr" erfolgen.
- Es wird stark empfohlen, Start- und Zielbereiche aufzuteilen, um die Sicherstellung der Schutzmassnahmen zu erleichtern. Es können dadurch in kürzerer Zeit mehr Gruppen à 15 Personen den Wettkampf absolvieren.
- Start:
  - o Die Anzahl Helfer\*innen ist beim Start möglichst klein zu halten. Ein\*e Helfer\*in ist beim Start einzusetzen, die ausschliesslich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zuständig ist.
  - o Pro Minute ist der Start von mehreren Personen möglich, ohne dass dabei Gruppendurchmischungen entstehen.
  - o Die Platzverhältnisse am Start sind grosszügig zu gestalten, damit auch innerhalb der Personengruppen Abstände jederzeit eingehalten werden können.
- Ziel:
  - o Die Anzahl Helfer\*innen ist beim Ziel möglichst klein zu halten. Ein\*e Helfer\*in ist beim Start einzusetzen, die ausschliesslich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zuständig ist.
  - o Läufer\*innen müssen angewiesen werden, den Zielraum unverzüglich nach Zieleinlauf zu verlassen.
  - o Das Auslesen soll ausserhalb des unmittelbaren Zieleinlaufs erfolgen (z.B. auf dem Parkplatz).

### **Wettkampfformen**

- Wettkämpfe in urbanem Gelände (Stadt-OL) müssen mögliche Menschenansammlungen oder Querung von solchen im Laufkonzept berücksichtigen, um Durchmischung von Personengruppen zu vermeiden.
- Mit den ab 19.04.2021 geltenden behördlichen Bestimmungen bittet Swiss Orienteering dringend darum, auf Staffeltetkämpfe zu verzichten.
- Team-Wettkämpfe sind möglich, wenn das Verhindern der Gruppendurchmischung jederzeit sichergestellt werden kann.